

6/SN-207/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl. 2 ...	-GE/19... 18
Datum: - 6. FEB. 1998	
Verteilt: G. Z. 9. 1998	

Zl. 13/1 97/255

Dr. Klausner

Bundesgesetz, mit dem im Steuerrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden
GZ. 14 0106/3-IV/14/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erlaubt sich dazu folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Zu § 1

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 6 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes. Es besteht kein Einwand.

Zu § 2

Mag eine solche Rückstellung auch nicht systemkonform sein, wäre es dennoch überlegenswert, für Aufwendungen für die Währungsumstellung, die in der Übergangszeit auftreten, solche Rückstellungen zuzulassen.

Da diese Aufwendungen jedenfalls im Jahr der Aufwendung steuerlich wirksam sind, würde die Zulassung einer Rückstellung dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben, erwartete Aufwertungen schon in einem Kalenderjahr abzusetzen, in welchem dies nach der Steuerplanung des Unternehmens am zweckmäßigsten



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

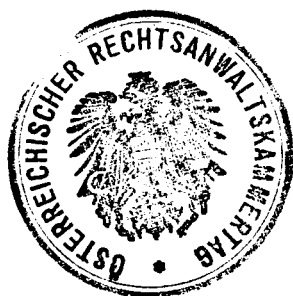
e-mail: rechtsanwaelte@oerak.or.at
Internet: <http://www.oerak.or.at>

scheint. Da die Belastungen der Unternehmen mit Umstellungskosten nicht unbeträchtlich sein werden, würde eine solche Möglichkeit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöhen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wien, am 3. Februar 1997



[Handwritten signature]
Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident

P.S.: Die erbetenen 22 Abzüge der Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

d.o.